

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 28 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 8 Pratreal IX.

Gesetzgebender Rath, 15. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Polizeycommision über die Theilung des Crispinianischen Bruderschaftsfond in Bremgarten C. Baden.)

Unterm 26. Brachmonat 1798 wurde die Vertheilung aller Corporationsgüter durch einen Beschluss des Vollz. Direktoriums so lange untersagt, bis eine gesetzliche Verfügung darüber erscheinen würde.

Im Lauf Wintermonats 1798 gelangte nun eine Petition der Mehrheit der St. Crispin- und Crispinians-Bruderschaft zu Bremgarten um Vertheilung dieses Bruderschaftsfonds bey der vorigen Gesetzgebung ein. Diese Petition ist nicht mehr vorhanden.

Unterm 18. Jenner 1800 ertheilte der Minister des Innern auf die ihm zugekommene Anzeige, daß jene Bruderschaftsglieder die Vertheilung vor sich nehmen wollen, dem Statthalter von Baden den Befehl, die Vertheilung gänzlich zu untersagen, bis gesetzlich darüber bestimmt seyn wird.

Unterm 30. Jenner 1800 gelangte die zweite Petition von der Mehrheit der Bruderschaft um die Vertheilung bey der Gesetzgebung ein.

Etwas später wurde eine Petition der Minderheit der Bruderschaft, die sich der Vertheilung widersezt, den gesetzgebenden Räthen zugeschickt.

Den 18. Merz 1800 kam die dritte Petition der Mehrheit im gleichen Sinn bey der Gesetzgebung ein. Dieser war nun ein Auszug des Handwerksbuches von St. Crispin und Crispinian nebst noch einigen Bemerkungen der Ausgeschossenen der Mehrheit der Bruderschaft beigelegt.

Unterm 21. liegt abgewichenen Hornung erschien nun die vierte Petition der Ausgeschossenen der Landmeister-

schaft gedachter Crispin- und Crispiniansbruderschaft, in welcher sie anzeigen, daß sich die Mitbrüder aus der Gemeinde Bremgarten erlaubt haben, widerrechtlich und gegen den Befehl der Regierung, eine Summe von circa 4500 fl. von gedachtem Fonds unter sich zu vertheilen, welches die Landmeisterschaft schon am 11. Dec. letzthin dem Minister des Innern angezeigt hat, worauf dieser neuerdings jede Vertheilung untersagte, und für das Geschehene die Mitglieder verantwortlich machte. — Die Petenten verlangen dringend die Erlaubnis, den Fonds unter sämtliche Mitglieder vertheilen zu dürfen. Um sich nun die gehörige Kenntniß von dem Bruderschaftsfond und den Bruderschaftsgliedern zu verschaffen, soll der Auszug aus dem Handwerksbuch und die Botschaft des Vollz. Ausschusses verlesen und sodann das hierauf begründete Gutachten erwogen werden.

Dekret vorschlag.

Der gesetzgebende Rath — Auf die Bittschriften der Mehrheit der St. Crispins- und Crispinians-Gesellschaften zu Bremgarten C. Baden um Vertheilung des Bruderschaftsfonds und auf die Bittschrift der Mehrheit dieser Gesellschaft gegen diese Vertheilung — nach den von dem Vollz. Rath eingezogenen Berichten, und nach Anhörung der Polizeycommision;

In Erwägung, daß jede Regierung berechtigt ist, öffentliche und gesellschaftliche, zu gemeinnützigen Zwecken errichtete Anstalten unter ihre Aufsicht zu nehmen und darauf zu wachen, daß dieselben nach dem Sinne der Stifter und auf eine zweckmäßige Art verwaltet werden;

beschließt:

1. Der Fonds der St. Crispin- und Crispinians-Bruderschaft zu Bremgarten, soll nicht unter die lebenden Mitglieder vertheilt und in Privateigenthum verwandelt werden dürfen.

2. Die frommen Stiftungen der Bruderschaft werden behalten und die jährlichen Gedächtnistage wie bisanhin gefeiert werden.
3. Der übrige Theil der Einnahme soll nach dem Sinne der Stifter hauptsächlich zu gemeinnützigen Anstalten in der Gemeinde Bremgarten verwendet werden.
4. Der Gesellschaft der Bruderschaft bleibt fernerhin die Verwaltung übertragen, doch soll sie der Verwaltungskammer jährlich darüber Rechnung ablegen.
5. Diejenigen Mitglieder, die aus der Gesellschaft austreten wollen, können nur ihr beim Eintritt in die Bruderschaft eingegebenes Geld zurückfordern.

Folgendes Entachten der Criminalgesetzg. Commission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Nicht nur in Absicht auf die vom Volkz. Rath angedeutete Art der Strafe, sondern auch in Absicht auf die charakteristische Bezeichnung des Verbrechens erfindet sich in den §§. 204 und 205 des peinlichen Gesetzbuchs eine wesentliche Verschiedenheit zwischen der französischen und deutschen Auffassung. Diese Bemerkung würde Euere Criminalcommission zu einer allgemeinen Confrontation und Berichtigung der Auffassung des Gesetzbuchs in beiden Sprachen bewogen haben, wenn sie nicht im Begriff wäre, Ihnen einen verbesserten Entwurf, wo nicht des ganzen peinlichen Gesetzbuchs, wenigstens mehrerer in der Anwendung unzweckmäßig erprobter Haupttheile desselben vorzulegen. In dieser Rücksicht schränkt sich Euere Criminalcommission auf den ihr ertheilten speciellen Auftrag ein und begnügt sich, mittlerweile Ihnen ein auf vorerwähnte 2 §§. sich beziehendes Gesetz vorzuschlagen.

Im französischen Text belegt der §. 204 das crimen falsi mit sechsjähriger Stockhaus-, in der deutschen Uebersetzung hingegen mit sechsjähriger Kettenstrafe. Der Unterschied ist auffallend der, zwischen einer eingeschlossenen Zuchthaus- und einer öffentlichen Strafen- oder Schellenwerkarbeit.

Da der französische der Originaltext unsers adoptierten peinlichen Gesetzbuchs ist, so hat Euere Criminalcommission geglaubt, solchen zur Richtschnur der ihr aufgetragenen Gleichförmigkeit der Auffassungen annehmen zu müssen, ohne demal den Verhältniss zwischen der Strafe und einem Vergehen näher zu prüffen, das selbst in bürgerlichen Rechtsfachen für Drittmanns Ehre und Eigenthum die schrecklichsten Folgen haben kann.

Im französischen Text der §§. 204 und 205 heißt es: Quiconque sera convaincu d'avoir commis un crime de-

faux — im deutschen hingegen: Wer überwiesen ist ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben. Der wesentliche Unterschied in diesen einander an die Seite gestellten Auffassungen besteht nach dem Erachten Euerer Commission darin: daß der französische Ausdruck w o h l b e d à c t l i c h den Willen zum Verbrechen, als die Grundlage aller Zurechnungen, in sich schließt; die deutsche Auffassung hingegen in ihrem buchstäblichen Sinn genommen, auf falsche Zeugniße, die aus Besthörung, Misverständnis, Uebereilung oder Versehen ertheilt worden wären, sich ausdehnen ließe.

Da nun die vorzüglichste Eigenschaft der ungeliebtesten gesetzgeberischen Sprache darin besteht, daß mit dem nemlichen Ausdruck jedermann, der Gelehrte und Ungelehrte, den nemlichen Sinn verbinde; so hat auch in Hinsicht dieses Punkts Eure Commission, auf Ihre Wohlgefallen hin, die deutsche Uebersetzung nach dem bestimmtern französischen Grundtext berichtiget.

Auf diese Vorerinnerungen unterwirft die Criminalcommission der Weisheit des gesetzg. Raths folgenden

Gesetzvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Raths vom 28. März letzthin und nach Anhörung der Criminalgesetz-Commission;

In Erwägung, daß in den Artikeln 204 und 205 des peinlichen Gesetzbuchs zwischen der deutschen und französischen Auffassung ein wesentlicher Unterschied sich vorsindet, welcher Unterschied in einem für ganz Helvetien angenommenen peinlichen Gesetzbuch nicht in dem Sinne des Gesetzes liegen kann, sondern sich bloß aus Zerthum eingeschlichen haben müßt;

beschließt:

1. Die Artikel 204 und 205 des peinlichen Gesetzbuchs, wie sie in der deutschen Auffassung lauten, sind zurückgenommen.

2. An deren Stelle sind die 2 folgenden Art. gesetzt:
„§. 204. Wer in bürgerlichen Rechtsfachen des Verbrechens, ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben, überwiesen wird, der soll mit sechsjähriger Stockhausstrafe belegt werden.“

„§. 205. Wer in Criminalsachen des Verbrechens, ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben, überwiesen wird, der soll mit 20jähriger Kettenstrafe belegt, und wenn der Angeklagte, in dessen Prozeß das falsche Zeugniß abgelegt ward, zum Tod verurtheilt worden wäre, so soll der Aussteller des falschen Zeugnisses mit dem Tode bestraft werden.“

3. Dieses Gesetz soll in deutscher Sprache ge-

druckt, öffentlich bekannt gemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Das von der Unterrichtscommission angetragene Dekret, welches die Aussteuer des Augustinermönch Milani in Bellinz räthet, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 74.)

Folgendes Gutachten der Majorität der Polizeycommission wird in Berathung genommen: (Die Minderheit der Commission räth dem Begehr des B. Studli zu entsprechen.)

B. Gesetzgeber! Bereits vor einiger Zeit erstattete Ihnen die Polizeycommission einen Bericht über die Petition des B. Studli von Wasserloh, der sich über eine Weisung des Ministers des Innern beschwert, krafft welcher sein in der Zwischenzeit, zwischen der Abänderung der vormaligen Landesverfassung der Landschaft Toggenburg und der Einführung der neuen Constitution, von dem die Rechte des ehemaligen Landvogts ausübenden Landammann, B. Bolt, ihm vergünstigtes Wirthsrecht, nicht unter die Cathegorie der alten Wirthsrechte gesetzt werden wolle, zu Gunsten welcher der erste Abschnitt des §. 6 des Gesetzes vom 20. Nov. 1800 eine Ausnahme statuiert.

Eure Commission trug damals schon an, in diese Petition nicht einzutreten; allein Sie B. G. fanden gut, diesen Antrag dahin abzuändern, daß vor allem aus die Vollziehung um die Mittheilung der Gründe jener Weisung des Ministers des Innern angescucht werden sollte.

Aus der antwortlichen Botschaft vom 27. Merz, die Sie B. G. an Ihre Polizeycommission überwiesen, er sieht dieselbe nun, daß die quästionirliche Weisung ertheilt wurde aus Anlaß einer von dem B. Studli bewirkten Einfrage der Verwaltungskammer des Cantons Säntis, wie es mit solchen Tavernenwirthen gehalten werden solle, die Wirtschaftsbewilligungen von den Popularregierungen im Toggenburg, in der St. Gallischen Landschaft und im Rheintal, vom Zeitpunkt ihrer Unabhängigkeitserklärung an bis zur Annahme der Constitution erhalten haben, ob sie als alte oder neue Wirthen anzusehen seyen; und daß diese Weisung darin bestand (Siehe Botschaft S. 27. N. 319 des H. Schw. Republikaners.) Diese Weisung scheint der Volkziehungsraath durchaus zu billigen, und zwar mit Recht, denn wenn man den im Wurf liegenden Gesetzesartikel liest, so fällt jedem auf, daß der Fall des B. Studli durch denselben bestimmt entschieden ist, und daß in jener Weisung des Ministers des Innern keine eigen-

mächtige Verstärkung und Ausdehnung des Gesetzes, sondern lediglich eine nach den Begriffen der Commission durchaus richtige Anwendung desselben liegt; es kann sich daher allein noch fragen: ob das Gesetz selbst eine andere Bestimmung enthalten sollte als es wirklich enthält?

Wenn man von dem Grundsatz ausgehen würde, die Wirthsrechte, sobald sie einmal von der Behörde erhalten seyen, werden zu einem unbedingten Eigenthum; und wenn man annehmen wollte, was noch nicht ganz im Klaren ist, der Landammann im Toggenburg sei für sich allein, während der Interimsregierung, befugt gewesen, Wirthsrechte zu ertheilen, so könnte B. Studli mit Grund sich über Ungerechtigkeit des Gesetzes beklagen, denn die legitim unternommenen Akten jener Interimsbehörden verdienen den gleichen Respekt und haben die nämliche Rechtskraft wie die, so von den früheren Regierungen beschrieben sind; allein das ist nicht der Grundsatz, von welchem das Gesetz vom 20. Nov. 1800 ausgeht, sondern indem es Wirtschaften als Anstalten zu Erleichterung des Verkehrs aufstellt, trachtet es zu hindern, daß durch allzuviiele Wirthshäuser der Wohlstand des Landes nicht untergraben werde. (D. Forts. f.)

Kleine Schriften. General-Tabelle über den Zustand der Schulen im Canton Säntis, im Jahr 1800.

Auf zwey doppelten großen Foliobögen ließ der Erziehungsraath des Cantons Säntis diese tabellarische Uebersicht von dem Zustand der Schulen seines Cantons am Ende des Jahres 1800, abdrucken. Es ist diese ausgezeichnete Arbeit Beweis der nützlichen Thätigkeit und des ernsten Eifers, womit dieser Erziehungsraath, ohne sich durch die bisher so ungünstigen Verhältnisse abschrecken zu lassen, arbeitete.... Sie gibt eine vollständige Auskunft über das Vorhandene so wie über das Mangelnde im Schulunterricht dieses Cantons; über die daseyenden und über die abgehenden Quellen zu Verbesserungen; sie zeigt, welches die vornehmsten Ursachen der elenden Unterrichtsanstalten sind; sie gibt Winke über jetzt schon zulässige oder erst späterhin anwendbare Mittel zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichts; sie beschämt manche vorige Regenten und das Volk, über ihre unverantwortliche Vernachlässigung der Jugend. — Rec. wünscht, daß es den Erziehungsräthen in jedem Canton gefallen möchte, aus ihren Archiven eine ähnliche Uebersicht ihres Schulbestandes öffentlich bekannt zu machen.